

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme von zwei spezifischen Programmen für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (1989—1992):

- STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz
- EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken

KOM(88) 632 endg. — SYN 168

(Von der Kommission vorgelegt am 24. November 1988)

(88/C 327/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 130 K des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb jeder einzelnen Aktion entwickelt werden.

Mit seinem Beschluß 87/516/Euratom, EWG ⁽¹⁾ verabschiedete der Rat ein Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991), das unter anderem Aktionen im Bereich der Umwelt vorsieht.

Zur Auswahl der Gemeinschaftsaktionen sieht das Rahmenprogramm Kriterien vor, die unter anderem den Beitrag zur Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei gleichzeitiger Wahrung der wissenschaftlichen und technischen Qualität betreffen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten erklärten in ihrer EntschlieÙung vom 19. Oktober 1987 über die Fortschreibung einer Umweltpolitik und eines Umweltprogramms (1987—1992) der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾, daß die Verbesserung der wissenschaftlichen

Grundlagen der Umweltpolitik unter anderem durch geeignete Forschungsprogramme einen der vorrangigen Bereiche für eine Aktion der Gemeinschaft darstellt.

Die Beteiligung bestimmter europäischer Nichtmitgliedstaaten am FuE-Programm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umwelt würde von Nutzen sein.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft werden zwei spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Umwelt mit einer vierjährigen Laufzeit, beginnend . . . , beschlossen. Diese Programme befinden sich im Anhang.

Artikel 2

Der Mittelbedarf für die Durchführung der beiden Programme einschließlich der Kosten für einen Personalbestand von 30 Mitarbeitern wird auf 115 Millionen ECU veranschlagt, der sich wie folgt aufgliedert:

- STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz): 75 Millionen ECU,
- EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken): 40 Millionen ECU.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung der Programme und die Höhe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft sind im Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

Artikel 4

(1) Im dritten Jahr der Laufzeit der Programme nimmt die Kommission eine Überprüfung vor und übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Revision oder Fortschreibung der Programme.

(2) Die Kommission bewertet die Ergebnisse und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht vor.

(3) Die obengenannten Berichte werden unter Berücksichtigung der im Anhang festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG über das Rahmenprogramm erstellt.

Artikel 5

(1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der beiden Programme und wird darin von dem Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) Umwelt und Klimatologie auf der Grundlage des Beschlusses 84/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates (*) unterstützt.

(*) ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 25.

(2) Die von der Kommission geschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten aller Parteien und insbesondere die Verbreitung, den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird gemäß Artikel 130 N des Vertrages ermächtigt, mit internationalen Organisationen, mit den Ländern, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen haben, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an den Programmen zu beteiligen.

(2) Wenn zwischen Nichtmitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft Rahmenabkommen für wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit bestehen, können sich Organisationen und Unternehmen, die in diesen Ländern niedergelassen sind, an einem Projekt, das im Rahmen dieser Programme durchgeführt wird, beteiligen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG**I. ZIELE*

Umweltprobleme in der einen oder anderen Form — Luftverschmutzung, Verminderung der Grundwasserqualität oder Treibhauseffekt — machen sich in fast allen menschlichen Lebensbereichen bemerkbar. Dies kommt in den drei Zielen zum Ausdruck, die den zwei Programmen STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz) und EPOCH (Europäisches Programm über Klimatologie und natürliche Risiken) gemeinsam sind:

- wissenschaftliche und technische Unterstützung der Umweltpolitik der Gemeinschaft sowie anderen in diesem Zusammenhang relevanten Gemeinschaftspolitiken auf Gebieten wie Energie, Landwirtschaft, Industrie, Entwicklungshilfe sowohl für die Lösung kurzfristiger politischer Fragen als auch für die mittel- und längerfristige Ausarbeitung von vorbeugenden und vorausschauenden Strategien;
- weitere Verbesserung der Produktivität sämtlicher Forschungsanstrengungen in der Gemeinschaft, die Vermeidung von Doppelarbeit und Feststellung von Lücken durch Koordinierung der einzelstaatlichen FuE-Programme im Bereich der Umweltforschung;
- Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen und technischen Qualität im Bereich der Umweltforschung als Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft; hierbei werden FuE-Kapazitäten auf höchster Ebene in allen Teilen der Gemeinschaft als Vorbedingung für ihre harmonische Entwicklung betrachtet.

*II. INHALT**STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz)**FORSCHUNGSBEREICH 1**Umwelt und menschliche Gesundheit**1.1. Entwicklung biologischer Markierer für Exposition und vorklinische Effekte*

- 1.2. Entwicklung einer Umweltepidemiologie in der Europäischen Gemeinschaft
- 1.3. Luftqualität von Innenräumen und ihr Einfluß auf den Menschen

FORSCHUNGSBEREICH 2

Bestimmung der mit Chemikalien verbundenen Risiken

- 2.1. Entwicklung und Erprobung von Protokollen im Rahmen der Richtlinie 79/831/EWG über die Bestimmung von Gesundheitsrisiken
- 2.2. Alternativen für die Verwendung von Tieren im Chemikaliertest
- 2.3. Verfahren zur Bestimmung der abiotischen Zersetzung von Chemikalien
- 2.4. Forschung über die Bestimmung der ökologischen Wirkungen von Chemikalien
- 2.5. Ausarbeitung und Einsatz von Modellen quantitativer Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSARs)

FORSCHUNGSBEREICH 3

Atmosphärische Vorgänge und Luftqualität

- 3.1. Chemie der Troposphäre einschließlich Analyse, Herkunft, Transport und Eintrag von Schadstoffen und anderen Stoffen in die Luft
- 3.2. Chemie der Stratosphäre, Ozonabbau und verwandte Themen
- 3.3. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme

FORSCHUNGSBEREICH 4

Wasserqualität

- 4.1. Analyse und Umwandlungen von Schadstoffen
- 4.2. Schadstoffwirkungen

FORSCHUNGSBEREICH 5

Boden- und Grundwasserschutz

- 5.1. Schutz gegen anorganische Schadstoffe
- 5.2. Schutz gegen organische Schadstoffe
- 5.3. Wirkungen land- und forstwirtschaftlicher Praktiken

FORSCHUNGSBEREICH 6

Ökosystemforschung

- 6.1. Terrestrische Ökosysteme
- 6.2. Aquatische und Küstenökosysteme (einschließlich von Feuchtgebieten)

FORSCHUNGSBEREICH 7

Schutz und Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes

- 7.1. Bestimmung der Zerstörungsmechanismen
- 7.2. Kritische Umweltfaktoren
- 7.3. Schadensbestimmung
- 7.4. Materialkennzeichnung
- 7.5. Schutzverfahren

FORSCHUNGSBEREICH 8

Technologien für den Umweltschutz

- 8.1. Abfallforschung

8.2. Emissionsverringierung

8.3. Saubere Technologien

FORSCHUNGSBEREICH 9

Größere technologische Risiken und Brandsicherheit

9.1. Physikalische und chemische Phänomene

9.2. Unfallverhütungstechnologien

9.3. Risikobewertung und -management

EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken)

FORSCHUNGSBEREICH 1

Frühere Klimate und Klimaveränderungen

1.1. Ausarbeitung von Modellen für Extremklimate

1.2. Übergangsverhalten des europäischen Klimas: Daten und Modelle

FORSCHUNGSBEREICH 2

Klimaprozesse und -modelle

2.1. Nachweis, Modellierung und Vorhersage von Klimaveränderungen besonders im Hinblick auf die Wirkung von Treibhausgasen

2.2. Globaler Kohlenstoffzyklus

2.3. Kontinentale Prozesse

2.4. Klimatische Aspekte von Veränderungen der Ozonschicht und Wechselwirkungen zwischen Troposphäre und Stratosphäre

2.5. Wechselbeziehungen zwischen Wolken und Strahlung

2.6. Ozeanische Strömungsprozesse und Austauschvorgänge zwischen Luft und Meer

2.7. Vorgänge in der Kryosphäre

FORSCHUNGSBEREICH 3

Klimatische Belastungen und klimabedingte Gefahren

3.1. Veränderungen des Meeresspiegels

3.2. Klimatische Belastungen von Land- und Wasserressourcen

3.3. Landdegradation und Wüstenbildung in Europa bei Klimaveränderungen

3.4. Instabilität und Erosion natürlicher Hänge

3.5. Stürme und Überschwemmungen

3.6. Freilandfeuer

FORSCHUNGSBEREICH 4

Erdbebenrisiko

4.1. Makrobebenmessungen

4.2. Europäische Datenzentren und Informationsdienste

4.3. Multidisziplinäre Untersuchungen zur Erdbebenvorhersage

4.4. Risikobestimmung einschließlich Methoden zur Bewertung der Anfälligkeit von Wohnsiedlungen, Überlandleitungen sowie historischen Gebäuden und Denkmälern

4.5. Aufbau einer Einsatzgruppe für die Feldarbeit nach einem destruktiven Erdbeben

III. DURCHFÜHRUNG

Die Programme sind in Form von i) Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis, ii) konzertierten Aktionen, iii) Koordinierungstätigkeiten, iv) Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten und v) Studien und Analysen durchzuführen.

Die Beteiligung an den Programmen steht in der Gemeinschaft niedergelassenen Hochschulen, Forschungsorganisationen und Industrieunternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und Einzelpersonen oder Kombinationen von solchen offen. Die Vorhaben müssen grundsätzlich transnationalen Charakter haben.

Die Assoziation und Beteiligung von Nichtmitgliedstaaten, internationalen und nationalen Organisationen erfolgt auf der Grundlage des Kriteriums des gegenseitigen Nutzens. Die Assoziation und Beteiligung von europäischen Nichtmitgliedstaaten ist über COST sowie bilaterale Rahmenabkommen mit den EFTA-Ländern möglich.

Im Falle von Verträgen auf Kostenteilungsbasis beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft im allgemeinen auf 50 % der Gesamtaufwendungen, doch kann dieser Prozentsatz je nach Art und Stadium der Forschungen geändert werden. Im Falle einer Beteiligung von Hochschulen und Forschungsstellen an Vorhaben kann die Gemeinschaft bis zu 100 % der zusätzlichen Aufwendungen übernehmen.

IV. BEURTEILUNGSKRITERIEN

In der Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Beurteilung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft in den Jahren 1987—1991 (KOM(80) 660 endg.) wird erklärt, daß die Ziele und Etappen der einzelnen Forschungsprogramme so festzulegen sind, daß sie überprüft werden können.

1. Das erste Ziel der beiden Programme ist die Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Unterstützung für die Umweltpolitik der Gemeinschaft und andere in diesem Zusammenhang relevante Politiken der Gemeinschaft.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der einzelnen Forschungsgebiete dieser Programme sollen sich die Beurteilungskriterien auf folgendes erstrecken:

- wissenschaftlicher und technischer Fortschritt und sein Beitrag zur Lösung kurzfristiger Fragen der Umweltpolitik,
 - Verbesserung des Verständnisses der Umweltprozesse als Grundlage für eine mittel- und langfristige Ausarbeitung von vorbeugenden und vorausschauenden Strategien,
 - Beitrag zur Festlegung von Normen und Standards.
2. Die Koordinierung der einzelstaatlichen FuE-Programme wird unter anderem nach den nachstehenden Kriterien bewertet:
 - dank der Koordinierung erzielter Mehrwert, der in einem einzelstaatlichen Programm allein nicht erreichbar war,
 - Aufteilung der Forschungsaufgaben auf einzelstaatliche Programme infolge der Koordinierung.
 3. Die Förderung der wissenschaftlichen Gesamtqualität im Bereich der Umweltforschung als Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft wird unter anderem nach folgenden Kriterien bewertet:
 - grenzüberschreitender Charakter der Forschungsvorhaben,
 - Beteiligung an Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten,
 - Anwendung der erzielten Ergebnisse auf andere Gebiete der Gemeinschaft als diejenigen, in denen die Forschungen durchgeführt wurden,
 - durch geeignete bibliometrische Untersuchungen gemessene Qualität der Umweltforschung.